

Satzung

über die Erhebung für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Gemeinde Boostedt

(in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 12.10.2015)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schleswig-Holstein Seite 57) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVObI. S.-H. Seite 27), in den zur Zeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.11.2007 folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Gemeinde Boostedt erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Boostedt erhebt eine Vergnügungssteuersatzung für das Halten von automatischen Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgeräte)

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und
2. darüber hinaus von allen automatischen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten,

soweit die Benutzung der Spielgeräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist.

§ 2 Steuerbefreiungen

(1) Von der Steuer ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes zur Benutzung gegen Entgelt. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter / die Halterin des Spielgerätes. Halter / Halterin ist derjenige / diejenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird (Aufsteller). Mehrere Halter / Halterinnen sind Gesamtschuldner.

(2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 Verpflichtete.

§ 5

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulationssicherem Kassenzählwerk das Einspielergebnis (Bruttokasse) eines jeden der Besteuerung unterliegenden Spielgerätes. Das Einspielergebnis (Bruttokasse) ist nach näherer Bestimmung des Satzes 3 die innerhalb eines Kalendermonats am besteuerten Spielgerät erzielte Differenz zwischen

1. Den Eigenleistungen am besteuerten Spielgerät (Spieleinsätze der Spieler)
2. Den Ausgangsleistungen am besteuerten Spielgerät (Gewinnausschüttungen an die Spieler).

Das Einspielergebnis (Bruttokasse) errechnet sich aus der elektronisch gezielten Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen und abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit oder bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die nicht über ein manipulationssicheres Kassenzählwerk verfügen, bildet die Anzahl der der Besteuerung unterliegenden Spielgeräte die Bemessungsgrundlage.

(2) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig von einander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jedes dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(3) Spielgeräte, an denen Spielmarken (z.B. Token) ausgeworfen werden, gilt als Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen oder anderen Spielgeräten eingesetzt werden können oder die Möglichkeit besteht, die Spielmarken in Geld- oder Sachleistungen (z.B. Sachgewinne) zu tauschen. Die Benutzung der Spielgeräte durch Spielmarken (z.B. Token) steht einer Nutzung gegen Entgelt gleich.

§ 6 Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt:

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die mit einem manipulationssicheren Kassenzählwerk ausgerüstet sind 11%
der Bemessungsgrundlage
 - b) je angefangenem Kalendermonat bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit oder bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit, die nicht über ein manipulationssicheres Kassenzählwerk verfügen 50,-- €
je Spielgerät
2. an anderen Aufstellungsorten
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die mit einem manipulationssicheren Kassenzählwerk ausgerüstet sind 11 %
der Bemessungsgrundlage
 - b) je angefangenem Kalendermonat bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit oder bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, die nicht über ein manipulationssicheres Kassenzählwerk verfügen 50,-- €
je Spielgerät.

§ 7 Allgemeine Anzeigepflichten

Der Halter und der unmittelbare Besitzer, der für die Aufstellung des Spielgerätes genutzten Räumlichkeiten, hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spielgerätes der Gemeinde innerhalb einer Woche auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit des angezeigten Spielgerätes.

§ 8 Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

(1) Der Halter hat bis spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraumes
1. bei der Gemeinde eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einschl. der vorgeschriebenen Nachweise einzureichen, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat (Spielgerätesteuernmeldung)

2. die für den Anmeldezeitraum zu entrichtende Steuer abzuführen.

Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Gemeinde erfolgt nur, wenn die Gemeinde einen anderen Steuerbetrag, als den vom Halter errechneten, festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachmeldung nicht nachkommt.

Unterschiedsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen. Die §§ 139 bis 153 der Abgabenordnung sind entsprechend anwendbar.

§ 9

Nachweispflicht, Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Der Halter ist verpflichtet, seiner Spielgerätesteuernmeldung einen auf den Anmeldezeitraum bezogenen Nachweis nach Maßgabe des Satzes 3 und des Absatzes 2, Sätze 1 bis 3, über die Bemessungsgrundlage beizufügen. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist für jedes der Besteuerung unterliegende Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit zu erfüllen. Der Nachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Die Höhe der Bruttokasse im Anmeldezeitraum für die der Besteuerung unterliegenden Spielgeräte im Sinne des § 6 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe a
2. Ein eindeutiges Identifikationsmerkmal (Ident.Nr.) für jedes der Besteuerung unterliegende Spielgerät.

(2) Der Nachweis ist durch das manipulationssichere Kassenzählwerk (Erfassungssoftware, elektronisches Zählwerk) des der Besteuerung unterliegenden Spielgerätes zu erzeugen. Stichtag für die Erzeugung des Nachweises ist der letzte Kalendertag des Anmeldezeitraumes. Für den jeweils folgenden Anmeldezeitraum ist lückenlos an den Zeitpunkt der Erzeugung (Datum und Uhrzeit) auszuschließen. Manipulationssicher sind Kassenzählwerke, die durch manipulationssichere Programmebetrieben werden, welche die zur Ermittlung der umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage erforderlichen Daten fortlaufend und lückenlos aufzeichnen und ausgeben (z.B. Hersteller, Geräteart, Gerätetyp, Aufstellungsort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der Auszahlungsstunden, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele, Freispiele u. ä. Daten).

Der Halter hat auf Verlangen der Gemeinde durch ein technisches Gutachten zu belegen, dass das Kassenzählwerk nicht manipuliert werden kann; ist dem Halter dieser Nachweis aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht möglich, hat er auf Verlangen der Gemeinde dafür Versicherung an Eides statt die Richtigkeit der von ihm erklärten Bemessungsgrundlage glaubhaft zu machen.

(3)

1. Die Nachweise im Sinne der Absätze 1 und 2 sind vom Halter mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Für die Aufbewahrung gilt § 147 der Abgabenordnung entsprechend. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anmeldezeitraum liegt.
2. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Halter zu jeder Zeit einen Nachweis im Sinne der Absätze 1 und 2 unter Beteiligung eines Beauftragten unmittelbar nach dessen Erzeugung vorzulegen und in Kopie auszuhändigen. Die Beauftragten der gemeindlichen Steuerbehörde sind berechtigt, für Zwecke der Prüfung der Steuernmeldung und zur Feststellung steuerbarer Tatbestände im Sinne dieser Satzung Geschäftsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen. Für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung gelten im Übrigen die Vorschriften der Abgabenordnung und des Landesverwaltungsgesetzes.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung grundstücksbezogener Daten gemäß den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes bei den Ordnungsbehörden des Kreises Segeberg und bei der Gemeinde Boostedt und bei der Steuerbehörde der Gemeinde Boostedt zulässig.

(2) Soweit zur Steuerveranlagung nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere, bei den in Absatz 1 genannten Stellen, sowie bei den Einwohnermeldeämtern vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Anzeigepflicht nach § 7,
 2. der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8,
 3. seinen Nachweispflichten nach § 9,
- zuwider handelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.01.2008 in Kraft.

Boostedt, den 04. Dezember 2007

Gemeinde Boostedt
Der Bürgermeister

-Rüdiger Steffensen-

1. **Nachtragssatzung mit Wirkung zum 01.01.2008 – Änderung in § 6 Nr. 1a und § 6 Nr. 2a**
2. **Nachtragssatzung mit Wirkung zum 01.01.2016 – Änderung in § 6 Nr. 1a und § 6 Nr. 2a**